

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

4. Jahrgang

Berlin, den 9. März 1937

Blatt 6

Inhalt: Ausstattung von Übungs-Landwehrverbänden mit Druckvorschriften. S. 41. — Vernichtung einer Verfügung. S. 41. — Kriegsgeschichtliche Forschungsanstalt des Heeres. S. 41. — Versendung von Verschlusssachen. S. 42. — Warnung. S. 42. — Manöverkartuschen für Pz. Kampfwg. Nachbildungen. S. 42. — f. 10 cm R. 18 u. f. 8.5.18. S. 42. — Erfassteile für M.G. 34. S. 42. — Zielfernrohre 1 X 11°. S. 42. — Ausbildung im Funkdienst. S. 43. — Anhänger für M.G.-Gafette 34 zum Padsattel 33. S. 43. — Berichterstattung über Schäden an Pat-Msch. S. 43. — Kartuschvorlagen für die 10 cm R. 17. S. 43. — Erfahrungsberichte. S. 43. — Formänderungen an den Geschützen der Artillerie. S. 43. — Zielfernrohr TZF 2 für Pz. Kpf. Wg. I (M.G.) und M.G.-Türme in Ab. H. S. 43. — Änderungen der Bestimmungen für das Niederlegen des veterinärärztlichen Geräts. S. 44. — Änderungen der vorläufigen Anweisung für das Schießen mit Geschützen und Minenwerfern, D 499. S. 44. — Sicherheitsbestimmungen beim Schießen mit Geschützen und Minenwerfern. S. 45. — Beförderungsgeld. S. 45. — Ausschließung von Firmen. S. 45. — Bedarfsanmeldungen über Troddeln usw. für Mannschaften. S. 45. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 45. — Unveränderter Nachdruck einer Vorschrift. S. 45. — Umbenennung einer Vorschrift. S. 45. — Umwandlung einer D-Vorschrift. S. 46. — Ausgabe von Deckblättern. S. 46. — Ungültige Druckvorschriften. S. 46. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 46.

95. Ausstattung von Übungs-Landwehrverbänden mit Druckvorschriften.

Da die Standorte, in denen Landwehr zu Übungen zusammengezogen wird (Landwehrübungslager), häufigem Wechsel unterworfen sein werden und auch Stärke und Zusammensetzung der übenden Verbände wechseln, kann eine einheitliche Ausstattung der Übungslager mit Vorschriften nicht erfolgen.

Es erhalten daher die Landwehrkommandeure außer der eigenen Ausstattung ein bestimmtes Soll an Ausbildungsvorschriften, mit welchem die zu Übungen zusammengezogenen Landwehrverbände von Fall zu Fall auszustatten sind. Zuweisung durch die H. Dv. über die Generalkommandos ist bereits in der Durchführung.

Das genannte Soll setzt sich wie folgt zusammen:

1.	H. Dv. 130/2a		= 40	Abdrucke,
	» 130/2b		= 40	»
	» 130/3a		= 20	»
	» 130/7		= 5	»
2.	» 200/1b		= 20	»
	» 200/2		= 20	»
	» 200/3		= 20	»
	» 200/4 (ohne Anhang)		= 20	»
	» 200/6		= 10	»
3.	» 220/4		= 10	»
4.	» 316		= 40	»
5.	» 421/1b		= 10	»
	» 421/2		= 3	»
	» 421/3a		= 10	»
	» 421/3d		= 10	»
	» 421/4 Teil II, Große Funkvorschr.		= 5	»
6.	» 470/6		= 10	»
7.	Auszug aus der H. Dv. 300, » Meldedienst		= 40	»
8.	H. Dv. 240		= 40	»
9.	» 73		= 20	»
10.	» 395		= 10	»
11.	» 462		= 10	»

Eine Ausstattung mit weiteren Ausbildungsvorschriften erfolgt nicht. Bei etwaigem Bedarf sind solche von den Ausbildungsleitern bzw. Landwehrkommandeuren aus den eigenen Solls zur Verfügung zu stellen.

Verwaltungsvorschriften erhalten Landwehrverbände nicht; für den Dienst benötigte Abdrucke sind nach Anordnung der Generalkommandos von dem zu den Übungstruppenteilen tretenden aktiven Personal mitzubringen.

Auch Verordnungsblätter (S. B. Bl., S. M., RBV.) werden nicht zugewiesen. Bei Bedarf haben aber Kommandanturen bzw. Standortälteste den Landwehr-Übungs-Verbänden Einblick in ihre Verordnungsblätter zu gewähren.

Oberkommando des Heeres,

27. 2. 37. GenSt d H 4. Abt. (Vc) — H Dv.

96. Vernichtung einer Verfügung.

Die Verfügung Chef S. C. T A Nr. 1000/34 g. Kdos. T 2 (III B) vom 20. 9. 1934 ist gemäß H. Dv. 99 zu vernichten.

Reichskriegsministerium,

4. 3. 37. AHA/Allg E (Ib).

97. Kriegsgeschichtliche Forschungsanstalt des Heeres.

1. In Abänderung der Verfügung »Der Reichswehrminister 58a 14 g B I (I 5) Nr. 1374/35« vom 30. 3. 35 (S. M. 1935 S. 41 Nr. 150) tritt die »Forschungsanstalt für Kriegs- und Heeresgeschichte« mit dem 1. 4. 1937 unter den Befehl des Oberbefehlshabers des Heeres als nachgeordnete Dienststelle des Chefs des Generalstabes des Heeres.

2. Sie führt vom gleichen Zeitpunkt ab die Bezeichnung
»Kriegsgeschichtliche Forschungsanstalt des Heeres«.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
6. 2. 37. W A/L (I a).

Vorstehender Erlaß wird zur Kenntnis gebracht.

Oberkommando des Heeres,
16. 2. 37. GenStdH/GZ (I).

98. Versendung von Verschlusssachen.

Zu wiederholten Malen gelangten Postpakete, Päckchen und Briefe mit R. f. D.-Vorschriften bzw. R. f. D.-Verordnungsblättern in beschädigtem Zustand in den Besitz der H. Dv. Zurückzuführen war der schlechte Zustand der Pakete u. a. darauf, daß zur Verpackung zu schwaches Papier verwendet und außerdem den Bestimmungen der H. Dv. 99 nicht entsprochen war. Pakete mit R. f. D.-Vorschriften sind nach H. Dv. 99 Nr. 94 Abs. 1 als Wertpakete mit Wertangabe von 300 RM zu versenden und nach Nr. 95 b Abs. 3 zweifach zu verpacken. Päckchen und Briefe müssen nach H. Dv. 99 Nr. 94 Abs. 1 unter Einschreiben versandt werden.

Bei Eingang jeder Sendung, die Verschlusssachen enthält, ist sogleich die Beschaffenheit der Verpackung auf etwaige Beschädigungen und sodann der Inhalt an Hand des Anschreibens u. a. durch genauestes Nachzählen zu prüfen. Unstimmigkeiten (zu viel oder zu wenig Abdrucke) sind umgehend der Heeres-Druckvorschriftenverwaltung zu melden. Briefumschläge u. a. von Sendungen, welche Unstimmigkeiten aufweisen, sind bis zur Klärung aufzubewahren.

Bei den R. f. D.-Verordnungsblättern wird die Zahl der übersandten Stücke auf der Anschrift vermerkt (vgl. auch S. M. 1935 S. 165 Nr. 556).

Oberkommando des Heeres,
1. 3. 37. H Dv.

99. Warnung.

Vor der Einstellung des Waldemar Gronau, der sich als Verwalter oder Pächter von Offizierheimen oder Kantinen bewirbt, wird erneut gewarnt.

Siehe S. M. 1935 S. 125 Nr. 431.

Oberkommando des Heeres,
25. 2. 37. AHA/Allg H (IV b).

100. Manöverkartuschen für Pz Kampfwg. Nachbildungen.

Als jährlicher Verbrauchssatz wird festgesetzt:
für jede Pz. Kampfwg. Nachbildung — 150 Schuß —, Verwendung f. S. B. Bl. 1936 S. 338 Nr. 900. Anforderungen sind erst nach dem 1. Mai 1937 an die zuständigen S. Ma. zu richten.

Es sind ausgestattet:

1. die 14. Komp. der Inf. Rgt. mit je 3 Pz. Kampfwg. Nachbildungen,
2. die Komp. der Pz. Abw. Abt. mit je 6 Pz. Kampfwg. Nachbildungen.

Oberkommando des Heeres,
22. 2. 37. AHA/Fz (C IX).

101. f. 10 cm K. 18 u. f. S. 5. 18.

Sämtliche Lafetten sind sofort zu untersuchen.

1. Es ist festzustellen, ob am Gelenkkopf in den seitlichen Ausschnitten für die durchgehende Achse der Rand des umgebogenen Bodenbleches über die inneren Gleitschienen vorsteht. Wo dies festgestellt wird, ist der vorstehende Rand des Bodenbleches mit den Gleitschienen durch Befestigen zu vergleichen, da durch Aufschlagen der federnden Achse Stauchungen und Risse im Bodenblech entstehen können.

Instandsetzungs-Zeichnung für bereits aufgetretene Risse ist O 5 B 4864 Bl. 1 und 2.

2. Weiter ist zu untersuchen, ob die Mutter (177) am Bolzen (174) zum Kugellager am Gelenkkopf so angezogen ist, daß die über dem Kugellager sitzenden Tellerfedern unter genügender Spannung stehen.

Anderenfalls ist die Mutter nachzuziehen und neu zu sichern, da sonst beim Fahren durch das Schlingern der Oberlafette mit Rohr auf dem Gelenkkopf Brüche von Kugellager und Tellerfedern entstehen können.

Oberkommando des Heeres,
27. 2. 37. AHA/Fz (V).

102. Ersatzteile für M. G. 34.

Die 1. Ausattung mit Teilen für M. G. 34 nach Ausrüstungslisten wird der Truppe kostenlos geliefert. Teile, die infolge Unbrauchbarwerdens ersetzt werden müssen, sind mit Wirkung vom 1. 2. 1937 vom zuständigen Heeres-Zeugamt gegen Bezahlung zu beziehen.

Ein Bevorraten mit Ersatzteilen hat zunächst zu unterbleiben. Die Heeres-Zeugämter können mit Rücksicht auf den geringen Bestand an Ersatzteilen die Anforderungen entsprechend kürzen.

Oberkommando des Heeres,
1. 3. 37. AHA/Fz.

103. Zielfernrohre 1 × 11°.

Für Pz. Abw. Einheiten wird mit sofortiger Wirkung folgendes Soll an Zielfernrohren 1 × 11° zum Vorrat hiermit festgesetzt:

Pz. Abw. Kp. jeder Art: 2 Zielfernrohre 1 × 11° ohne Regenschutzhohre J 60128,
(Z. E.) Pz. Abw. Zg. jeder Art: 1 Zielfernrohr 1 × 11° ohne Regenschutzhohre J 60128.

Das Gesamtsoll dieser Einheiten an Zielfernrohren 1 × 11° erhöht sich also um obige Zahlen.

Änderung der in Frage kommenden A. N. bleibt vorbehalten.

Zuweisung der Zielfernrohre 1 × 11° zum Vorrat erfolgt ohne besondere Anforderung nach Maßgabe verfügbarer Bestände.

Oberkommando des Heeres,
22. 2. 37. AHA/In 2 (IV).

104. Ausbildung im Funkdienst.

Bei den M. G., J. G.- und Inf. Pz. Abw. Kompanien der Infanterie-Regimenter (nicht der Gebirgs-Jäger-Regimenter) hat eine Ausbildung im Funkdienst ab sofort zu unterbleiben, da bei diesen Einheiten die Funkverbindungen ab Oktober 1937 fortfallen.

Zur Überweisung kommende Funkgeräte sind vorläufig den Nachrichtenzügen zuzuweisen.

Eine Berichtigung der Ausbildungsziele in der H. Dv. 130/1 erfolgt zum Herbst 1937.

Oberkommando des Heeres,
23. 2. 37. AHA/In 2 (I).

105. Anhänger für M.G.-Lafette 34 zum Packsattel 33.

An den Anhängern für M. G.-Lafette 34 läßt sich die Schutzkappe für den Zielfernrohrhalter (Halter für die M. G.-Zieleinrichtung) schwer befestigen, da sie an eine Blechkante der hinteren Abschlußkappe stößt.

Die Blechkante ist durch den Truppenwaffenmeister durch Abfeilen passend zu machen.

Oberkommando des Heeres,
27. 2. 37. AHA/In 2 (III).

106. Berichterstattung über Schäden an Pak-Achsen.

In Ergänzung der S. M. 1936 S. 82 Nr. 256 wird bestimmt, daß die in H. Dv. 394 Teil I Ziff. 16,6 befohlenen Meldungen künftig auch dann zu unterbleiben haben, wenn es sich um Achsen handelt, die nach Zeichnung 5 B 2415—18 gefertigt sind.

Über vorkommende Schäden an Pak-Achsen ist also grundsätzlich nur noch dann zu berichten, wenn sie an Achsen neuester Fertigung (nach Zeichnung 5 B 2415—18 mit Änderungsindex d) aufgetreten sind.

Oberkommando des Heeres,
2. 3. 37. AHA/In 2 (IV).

107. Kartuschvorlagen für die 10 cm K. 17.

Für die 10 cm K. 17 und 17/04 n/A wird für die mittlere und große Ladung eine Kartuschvorlage von je 50 g eingeführt.

Für Schießen mit F. S. Gr. rot ist die Kartuschvorlage bereits in der neu erscheinenden Schußtafel H. Dv. 119/403 berücksichtigt.

In der vorhandenen Schußtafel der 10 cm K. 17 für Schießen mit 10 cm Gr. 15 (Haube) H. Dv. 119/402 dagegen werden diese Kartuschvorlagen durch Deckblätter aufgenommen.

Für die Munition der 10 cm K. 17 und 17/04 n/A werden von den zuständigen S. Ma. die Kartuschvorlagen bereitgestellt.

Oberkommando des Heeres,
23. 2. 37. AHA/In 4 (II).

108. Erfahrungsberichte.

Über neue Vorschriften der A. B. A. sind Erfahrungsberichte einzureichen:

- a) für Heft 7 (Die Beob. Abteilung),
" " 8 (Die Vermessungsbattr.),
" D 352 (Vorläufige Anweisung für die Ausbildung der Schallmeßbattr.):
Frist bei Artfdr. 25. 5. 37
" " Div. 10. 6. 37
" " Gen. Kdo. 20. 6. 37
" " R. K. M./In 4 1. 7. 37

- b) für A. B. A. Heft 10 (Die Richtmeßbattr. [erscheint demnächst]):

- Frist bei Artfdr. 25. 8. 38
" " Div. 10. 9. 38
" " Gen. Kdo. 20. 9. 38
" " R. K. M./In 4 1. 10. 38

Oberkommando des Heeres,
24. 2. 37. AHA/In 4 (IV).

109. Formänderungen an den Geschützen der Artillerie.

- Die Zieleinrichtungen (einschl. Vorrat) sämtlicher Geschütze und Richtübungsgestelle werden, soweit nicht bereits durchgeführt, im Laufe dieses Jahres auf Strich und für eine Ladung Meterteilung umgestellt, mit Ausnahme des lg. 21 cm-Mrf., der nur die Strichteilung erhält und der F. K. 96/16, die vorläufig nicht geändert wird. Die Formänderungsbücher für Artilleriegerät (Teil I u. II) werden im Herbst 1937 entsprechend vervollständigt.
- Das Durchführen dieser Formänderungen veranlaßt die Heeres-Feldzeugmeisterei. Die Geschütze werden nicht zurückgezogen. Die Battr. erhalten zur gegebenen Zeit ohne Anforderung geänderte Zieleinrichtungen bzw. Aufsichtstrommeln, die vom Truppenwaffenmeister umgehend anzubringen sind.
- Um die Ausbildung der Truppe nicht zu stören, haben die Gen. Kdo., das Kdo. d. Pz. Truppen und das Kdo. d. Art. Schule der S. Fzm. beschleunigt nach folgendem Muster mitzuteilen, welche Zeitabschnitte für das Umstellen der Geschütze infolge Manöver usw. nicht in Frage kommen:

Ist-Nr.	Einheit	Die Geschütze können nicht umgestellt werden		Versandanschrift für Stückgut
		vom	bis	

Oberkommando des Heeres,
24. 2. 37. AHA/In 4 (III b).

110. Zielfernrohr TZF 2 für Pz. Kpf. Wg. I (M.G.) und M.G.-Türme in Ab. Sz.

Um bei den TZF 2 die endgültigen Visierwinkel anwenden zu können und um außerdem ein Verschmutzen der Okularlinsen durch Fettspritzer usw. infolge der starken Erschütterungen zu vermeiden, sind die TZF 2 nach Zeichnung 027 B 3471 zu ändern.

Die Änderung ist von den optischen Instandsetzungswerkstätten der H. Ja. Königsberg, Spandau und Hannover durchzuführen. Die Formveränderungszeichnung kann bei der HgV. angefordert werden.

Es werden angewiesen:

Pz. Rgt. 1, 2, 3 und 4 auf H. Ja. Hannover,
5, 6, 7, 8 und Rkf.-Vertrabteilung auf
H. Ja. Spandau,
R. K. S.-Schießlehrgänge auf H. Ja.
Königsberg.

Dringlichkeitsreihenfolge = angegebene Reihenfolge der Panzer-Regimenter.

Die Panzer-Regimenter und Kraftfahrkampftruppenschule teilen den H. Ja. je die Gesamtzahl der zu ändernden TZF 2 mit. Die H. Ja. rufen die TZF 2 bei den Panzer-Regimentern und Kraftfahrkampftruppenschule so ab, daß keinesfalls mehr als $\frac{1}{3}$ der mitgeteilten Gesamtzahl an TZF 2 je Pz. Rgt. und Abt. der R. K. S. sich gleichzeitig zur Durchführung der Formveränderungen bei den H. Ja. befindet.

Oberkommando des Heeres,
23. 2. 37. AHA/In 6 (IV a).

III. Änderungen der Bestimmungen für das Niederlegen des veterinär-ärztlichen Geräts.

Von den mit Verfügung »Der R. K. M. u. Ob. d. W. AHA/W In (II) vom 15. 6. 35« (veröffentlicht in den S. M. 1935, S. 77, Nr. 267) beim veterinärärztlichen Gerät niederzulegenden Arzneimitteln haben sich Sulfoliquid und Sublimat-Pastillen als schädigend für das übrige Gerät erwiesen. Es wird daher angeordnet, daß die Truppen und Feldzeugdienststellen sämtliche Vorräte an Sulfoliquid und Sublimat-Pastillen aus dem veterinärärztlichen Kammergerät und Mob. Gerät zu entnehmen haben. In Ziff. 2 oben angeführter Verfügung sind neu aufzunehmen.

als Ziffer g): »Sulfoliquid«,
als Ziffer h): »Sublimat-Pastillen«.

Die entnommenen Mengen an Sulfoliquid und Sublimat-Pastillen sind in die Gebrauchsvorräte der Veterinärarzneistube der Truppe zu übernehmen und dort aufzubrauchen bzw. sind sie von den Feldzeugdienststellen an den Hauptveterinärpark abzugeben. Sachgemäße Verpackung ist zu beachten.

Oberkommando des Heeres,
3. 3. 37. AHA/W In (IV).

112. Änderungen der vorläufigen Anweisung für das Schießen mit Geschützen und Minenwerfern, D 499.

Bis zum Erscheinen der neuen »Sicherheitsbestimmungen für das Schießen der Truppe mit scharfen und Übungsgeschossen« gelten mit sofortiger Wirkung folgende Änderungen und Zusätze zur D 499, »Vorläufige Anweisung für das Schießen mit Geschützen und Minenwerfern«:

1. Das Überschießen eigener Truppen und ungedeckter Beobachter ist auch bei Brisanzmunition und bei

Verwendung von Doppel- und Zeitzündern erlaubt. Freizuhalten ist nur der weiter unten angegebene Gefahrenbereich »b« vor den Rohren und der Gefahrenbereich »c« vor dem Ziel.

2. Starkstrom-Leitungen können überschossen werden, soweit die niedrigste Flugbahn 25 m über der Leitung liegt.

3. Die Gefahrenbereiche werden wie folgt neu festgesetzt:

I. Gefahrenbereich »b« vor dem Rohr:

für	bei Ab.-Mun. m	bei Brisanz-Mun. m
I. J. G.	200	600
F. R.	800	800
I. F. S.	600	600
10 cm Kan.	1 000	1 000
f. F. S.	800	800
15 cm Kan.	1 500	1 500
f. J. G.	1 500	1 500
21 cm Mrf.	1 500	1 500

II. Gefahrenbereich »a« seitlich der Feuerstellung:

für	bei Ab.-Mun. m	bei Brisanz-Mun. m
I. J. G.	200	300
F. R.	200	300
I. F. S.	300	500
10 cm Kan.	300	500
f. F. S.	400	1 100
15 cm Kan.	400	1 100
f. J. G.	600	1 200
21 cm Mrf.	600	1 200

III. Gefahrenbereich »c« vor dem Ziel:

für	bei Ab.-Mun. m	Bei Brisanz-Munition	
		wenn ungedeckte Beobachter und Truppen nicht überschossen werden	wenn ungedeckte Beobachter und Truppen überschossen werden
I. J. G.	300	600	600
F. R.	600	600	600
I. F. S.	600	600	600
10 cm Kan.	600	600	600
f. F. S.	600	600	800
15 cm Kan.	600	600	800
f. J. G. ...	600	600	1 200
21 cm Mrf.	600	1 000	1 200

4. Als Gefahrenbereich »d₁, d₂, d₃ und d₄« hinter dem Ziel gelten für das I. J. G. die Maße für 7,5 und 7,7 cm Kaliber.

Oberkommando des Heeres,
25. 2. 37. Wa Prw 1 (IVb).

113. Sicherheitsbestimmungen beim Schießen mit Geschützen und Minenwerfern.

Der Erlass in den S. M. 1936 S. 183 Nr. 595 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Oberkommando des Heeres,
26. 2. 37. Wa Prw 1 (IV)

114. Beköstigungsgeld.

Von der W. V. VIII wurde das niedrige Beköstigungsgeld

für den Standort Striegau auf 0,97 RM ab 1. 2. 37,
für den Standort Sagan auf 0,98 RM ab 1. 3. 37
festgesetzt.

S. M. 1937 S. 4 Nr. 14 ist zu ergänzen.

Oberkommando des Heeres,
24. 2. 37. B 3 (II d).

115. Ausschließung von Firmen.

Von allen Lieferungen und Leistungen für den Bereich des D. R. S. werden ausgeschlossen:

1. Die Firma Groß & Co. in Rastenburg (Ostpr.).
2. Die Firma Dresdner Gerüstbau Friedrich Louis Klaus G. m. b. H., Dresden-Neustadt, Unterer Kreuzweg 5.

Die Gründe können bei der Zentralkartei des Wehrwirtschaftsstabes erfragt werden.

Oberkommando des Heeres,
2. 3. 37. B 3 (VII a).

116. Bedarfsanmeldungen über Troddeln usw. für Mannschaften.

Um den Heeresbekleidungsämtern zu ermöglichen, daß sie die Wirtschaftstruppenteile mit den richtigen Troddeln usw. beliefern, ist es unbedingt notwendig, daß die Wirtschaftstruppenteile in ihren Bedarfsanmeldungen über Troddeln usw. für Mannschaften angeben, ob es sich um aktive Einheiten oder Ergänzungseinheiten handelt; z. B.

Nachr. Abt. 1., 2., 3. (E) Kp. oder
II. Art. Rgt. 4., 5., 6., 7. (E) Batt.

Auf S. M. 1936 S. 213 Nr. 664 und auf Uniformtafel 1 des Deutschen Heeres mit Deckblättern 3 und 4 wird hierbei hingewiesen.

Oberkommando des Heeres,
22. 2. 37. B 5 (III a).

117. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

- | | |
|----------------|-------------------------------|
| 1. H. Dv. 26 | Richtlinien für die Psycholo- |
| M. Dv. Nr. 143 | gischen Prüfstellen der Wehr- |
| L. Dv. 26 | macht und für das Psycholo- |
| | gische Laboratorium des |
| | Reichskriegsministeriums |
| | (Nicht. Prüf.) Vom 12. August |
| | 1936. |

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

H. Dv. 26 — Heer und Marine —
M. Dv. Nr. 143 Richtlinien für die Psycholo-
gischen Prüfstellen (Nicht.
Prüf.) Vom 7. Dezember
1934.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist nach
H. Dv. 1a Vorbemerkungen Ziff. 5a zu ver-
werten.

Auf Seite 9 der H. Dv. 1a bei H. Dv. 26
sind in Spalte 2 Benennung und Ausgabe-
datum entsprechend handschriftlich abzuändern.

2. H. Dv. 454/5 Heeresfeuerwerkerei. Geschosse
»N. f. D.« für Geschütze, Nebelwerfer und
Granatwerfer. Vom 21. No-
vember 1936.

In der H. Dv. 1a Seite 145 oben bei
H. Dv. 454 »N. f. D.« 5. Abschn. ist in
Spalte 1 zu setzen: »454/5«, in Spalte 2 ist zu
streichen: »5. Abschn.« und daselbst Benennung
und Ausgabedatum der neuen Vorschrift hand-
schriftlich nachzutragen.

118. Unveränderter Nachdruck einer Vorschrift.

Bei der Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes
ist ein unveränderter Nachdruck der

D 429 (N. f. D.) — »Vorläufige Vorschrift für das
Laden der R. Gr., F. R. Gr., F. S.
Gr. und F. S. Gr. rot für Bri-
sang- und Übungsmunition.«

Vom 27. 11. 35.

erschienen.

Anforderung nur über die zuständigen Vorschriften-
verwaltungsstellen.

119. Umbenennung einer Vorschrift.

In der H. Dv. g 1 vom 26. 3. 1936 ist auf S. 40 die
H. Dv. g 215/1b mit allen Angaben zu streichen. Die
genannte Vorschrift ist in der H. Dv. 1a vom 1. 6. 1935
S. 76 bei Nr. 206 als offene Vorschrift wie folgt nach-
zutragen:

in Spalte 1 hinter 206: »/1b.«,

in Spalte 2: »Vorschriften für den Stellungskrieg
für alle Waffen, Teil 1b, Einzelheiten
über Stellungsbau« vom 26. 8. 1918,

in Spalte 5: Keine weitere Ausgabe.

Die Vorschrift ist handschriftlich mit der H. Dv.
Nr. 206/1b zu versehen, soweit der Geheimvermerk noch
vorhanden, ist er zu streichen.

In dem der H. Dv. g 1 vom 26. 3. 1936 beiliegenden
Merksblatt sind in Ziffer 2 alle Angaben über die
H. Dv. g 215/1b zu streichen.

In den S. M. 1936 S. 111 Nr. 385 streiche im ersten
Abschnitt die Ziffer 2 und setze in Ziffer 3 in der 7. Zeile
an Stelle von »(f. Ziffer 2)« »jetzt H. Dv. 206/1b
(f. H. Dv. 1a)«

120. Umwandlung einer D-Vorschrift.

Bei der

D 513 (N. f. D.) — »Verlegen von R. und S. Rollen.«
Vom 1. 6. 35.

ist der Vermerk »Nur für den Dienstgebrauch« und die Sicherheitsklausel auf dem Umschlag und auf dem 1. Innenblatt zu streichen; die Vorschrift gilt als »offene«.

121. Ausgabe von Deckblättern.

Die Vorschriftenabteilung des Heeres-Waffenamtes versendet:

1. Deckblatt 5 zur D 464 (N. f. D.).
»Vorläufige Vorschrift für das Fertigen der Gr. Patr. 1050.«
Vom 9. 11. 34.
2. Deckblätter Nr. 1 bis 13 zur D 461 (N. f. D.).
»Vorläufige Vorschrift für das Laden der 15 cm Gr. 18 und 15 cm Gr. 18 (Üb.).«
Vom 4. 12. 34.

122. Ungültige Druckvorschriften.

Mit sofortiger Wirkung treten außer Kraft:

1. H. Dv. 388 Sammelhefte der Vorschriften für »N. f. D.« B. A. R. und für Flakscheinwerfer (Teil I bis VII, VIIa, VIIb und VIII),
2. »Bedienungsanleitung für die 7,5 cm Flugabwehrkanone L/30 (Kw. G. 14 Rp. oder Rh.). Ausbildung am Einzelgeschütz.« — Nur für den Dienstgebrauch — von 1918,
3. »Ausbildungsanleitung für die Flugabwehrkanonenbatterien. Die Batterie.« — Nur für den Dienstgebrauch — von 1918.

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind nach H. Dv. 99 zu vernichten.

In der H. Dv. 1a S. 109/110 sind bei H. Dv. 388 »N. f. D.« alle Angaben zu streichen.

123. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

1. — H. Dv. 201/1 — Schwere Feldhaubitze 18 für Bespannung (f. F. S. 18 [Bespg.]),
»N. f. D.«
Schwere Feldhaubitze 18 für Kraftzug (f. F. S. 18 [Kfzg.])
und

Schwere 10 cm Kanone 18 für Bespannung (f. 10 cm K. 18 [Bespg.]),

Schwere 10 cm Kanone 18 [Kfzg.].
Band 1: Beschreibung.
Vom 1. 10. 36.

2. — H. Dv. 201/2 — Schwere Feldhaubitze 18 für Bespannung (f. F. S. 18 [Bespg.]),
»N. f. D.«

Schwere Feldhaubitze 18 für Kraftzug (f. F. S. 18 [Kfzg.])
und

Schwere 10 cm Kanone 18 für Bespannung (f. 10 cm K. 18 [Bespg.]),

Schwere 10 cm Kanone 18 für Kraftzug (f. 10 cm K. 18 [Kfzg.]).
Band 2: Abbildungen.
Vom 1. 10. 36.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. — D 317/1 — Vorläufige Beschreibung. Schwere Feldhaubitze 18 für Bespannung (f. F. S. 18 [Bespg.]), Schwere Feldhaubitze 18 für Kraftzug (f. F. S. 18 [Kfzg.]) und 10 cm Kanone 18 für Bespannung (f. 10 cm K. 18 [Bespg.]), Schwere 10 cm Kanone 18 für Kraftzug (f. 10 cm K. 18 [Kfzg.]). Band 1: Text. — Vom 1. 3. 35.
2. — D 317/2 — Vorläufige Beschreibung. Schwere Feldhaubitze 18 für Bespannung (f. F. S. 18 [Bespg.]), Schwere Feldhaubitze 18 für Kraftzug (f. F. S. 18 [Kfzg.]) und Schwere Kanone 18 für Bespannung (f. 10 cm K. 18 [Bespg.]), Schwere 10 cm Kanone 18 für Kraftzug (f. 10 cm K. 18 [Kfzg.]). Band 2: Abbildungen. — Vom 1. 3. 35.
3. — D 317/3 — Vorläufige Beschreibung. Schwere Feldhaubitze 18 für Bespannung (f. F. S. 18 [Bespg.]), Schwere Feldhaubitze 18 für Kraftzug (f. F. S. 18 [Kfzg.]) und Schwere 10 cm Kanone 18 für Bespannung (f. 10 cm K. [Bespg.]), Schwere 10 cm Kanone 18 für Kraftzug (f. 10 cm K. 18 [Kfzg.]). Band 3: Behandlungsvorschrift. — Vom 1. 3. 35.

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind nach H. Dv. 99 (Verschlusssachenvorschrift) zu vernichten.

In der H. Dv. 1a v. 1. 6. 35 Seite 75 Spalte 2 sind Benennung und Ausgabedatum der erschienenen Heeresdruckvorschriften bei H. Dv. 201 handschriftlich nachzutragen. In Spalte 1 unter der Nummer 201/1 bzw. 201/2 ist zu setzen: »N. f. D.«.

In der D 1 v. 21. 2. 35 Seite 38 sind bei D 317/1, 317/2 und 317/3 alle Angaben zu streichen.